

Globales Kirchenrecht – Chance des Katholischen?

von
Norbert Lüdecke

aus

Claude Ozankom (Hg.), *Katholizität im Kommen. Katholische Identität und gegenwärtige Veränderungsprozesse*, Regensburg 2011, 49-62

Globales Kirchenrecht – Chance des Katholischen?

Norbert Lüdecke

Problemstellung¹

„Globales Kirchenrecht – Chance des Katholischen?“, da hallt das Fragezeichen als zweifelndes Echo förmlich nach aus der Systematischen Theologie, der Missionstheologie und der Kanonistik: Die Lebensumstände der weltweit existierenden Ortskirchen sind sehr verschieden, die Universalkirche ist als *communio Ecclesiarum* von der Ungleichzeitigkeit gesellschaftlicher Sozialformen geprägt, also notwendig pluriform, wir leben in einer multikulturellen Weltkirche.² Ist es da nicht höchste Zeit, ortskirchlichen Identitäten auch rechtlichen Ausdruck zu verleihen, das Kirchenrecht stärker zu regionalisieren? Brauchen wir nicht ein kontextualisiertes³, z. B. afrikanisches Kirchenrecht?⁴ Wäre das nicht die angemessene institutionelle Gestalt des Katholischen? Werden dessen Chancen mit einem globalen Kirchenrecht nicht gerade verspielt?⁵

Diese Fragen sind nicht neu. Ebenso wenig neu sind die vielen theologisch-visionären Antworten der letzten 40 Jahre, die theologische Bibliotheken zieren. Sie aufzuwärmen oder ihnen eine weitere – nach katholischer Geltungstheorie rein private – des Bonner Kanonisten hinzuzufügen, wäre möglicherweise interessant. Relevant wäre es in der

- 1 Vortrag gehalten am 24. Oktober 2008, ergänzt um die Fußnoten. Canones-Angaben ohne Zusatz beziehen sich auf den Codex Iuris Canonici von 1983.
- 2 Vgl. EDER, Manfred, Art. Römisch-katholische Kirche II. Die Weltkirche von heute. In: TRE 29 (1998) 331–344 [= EDER, Art. Kirche]; MEIER, Johannes, Die Entwicklung der römisch-katholischen Kirche zur Weltkirche. In: Diakonia 33 (2002) 157–163.
- 3 Vgl. LEDERHILGER, Severin, Universale Einheit und partikuläre Vielfalt. Zur Bedeutsamkeit eines kontextuellen Kirchenrechts. In: ThPQ 149 (2000) 375–387.
- 4 Vgl. RECCHI, Silvia, Die Kirchen in Afrika und die Anpassung kirchlicher Strukturen. In: Conc (D) 42 (2006) 458–469; DEMEL, Sabine, Zwischen Seelsorge und Ökumene. Das neue Verständnis der Mission seit dem II. Vatikanischen Konzil und seine Umsetzung im CIC/1983. In: KRÄMER, Peter u. a., Hgg., Recht auf Mission contra Religionsfreiheit? Das christliche Europa auf dem Prüfstand. Berlin 2007, 89–112, 110–112.
- 5 EDER, Art. Kirche 333 bedauert, dass das Papsttum „in seiner derzeitigen, ausgeprägt zentralistischen Gestalt“ der Entwicklung einer Pluriformität von Kirchen „mehr als autoritär uniformierende Instanz gegenübersteht und weniger als integrierende und vermittelnde Kraft wirkt, wobei der traditionell zur katholischen Kirche gehörige Lehr- und Verwaltungszentralismus noch ergänzt wird durch einen ‚pastoralen‘ Zentralismus in Gestalt eines einheitlichen ‚weltbischöflichen‘ Stils und einer Verlagerung konzeptioneller seelsorgerischer Aktivitäten von der ‚Peripherie‘ ins Leitungszentrum“.

real-existierenden römisch-katholischen Kirche kaum. Entscheidend ist die kirchenamtliche Sicht. Der korrekte Kanonist schaut mit dem „Peters-Blick“.⁶ Mit ihm sieht man besser – weiter und tiefer.

Nicht um theologische Optionen also wird es daher gehen, sondern um die nüchterne, analytisch zutreffende Erhebung der amtskirchlichen Antwort auf die eingangs gestellte Frage, wie sie nach Lehre und Recht der römisch-katholischen Kirche zu geben ist. Sollte daraus geschlossen werden können, wie wahrscheinlich die Realisierung verbreiteter theologischer Optionen ist, wäre das ein nicht zu verachtender Kollateralnutzen.

1 Das Katholische

1.1 Merkmal der Kirche Christi

Das „Katholische“ oder „Katholizität“ bedeutet nach amtlicher, d. h. Gehorsam beanspruchender Lehre eine Qualität der römisch-katholischen Kirche als Kirche Jesu Christi. Allein in der vom Papst und den Bischöfen unter ihm geleiteten Kirche ist die Fülle der von Christus hinterlassenen Heilmittel – Glaubenslehre, Gottesdienst, Leitung – ganz und vollständig präsent und wirksam für die Bekehrung aller Menschen zur Gemeinschaft mit Gott und untereinander.⁷ Daran wurde in den letzten Jahrzehnten lehramtlich mehrfach erinnert, zuletzt durch die Klärung des *subsistit*.⁸

□□□□ *Communio ecclesiarum hierarchica*

Dass diese eine katholische, also universale Kirche geschichtlich in Zeit und Raum und damit als *communio* von Kirchen existiert, ist selbstverständlich. Entscheidend ist das Verhältnis zwischen Gesamtkirche und örtlichen Konkretionen, also die Eigenart der *communio ecclesiarum*.

Dafür hat das Zweite Vatikanische Konzil eine vielbeachtete Formel

- 6 Wer vom Petersdom auf seinen Vorplatz schaut, für den können sich die dort strömenden und sich versammelnden Pilger aus aller Welt zu einem lebendigen Globus formen, der von den Kollonaden als den offenen Mutterarmen der Kirche umfassen wird. Es ist dies auch die Perspektive des päpstlichen Segens „Urbi et Orbi“. Vgl. mehr zum Bildprogramm des Petersplatzes bei KAISER, Alfred, Christus vincit – Christus regnat – Christus imperat. Ein Beitrag zur religiösen Botschaft des Petersplatzes in Rom. In: Klerusblatt 88 (2008) 174–178.
- 7 Vgl. Katechismus der Katholischen Kirche. Neuübersetzung aufgrund der Editio typica latina. München u. a. 2003, nn. 830 f. [= KKK].
- 8 Vgl. LÜDECKE, Norbert, Die kirchenrechtliche Relevanz der „subsistit in“-Formel. Ein kanonistischer Ökumenebaustein. In: ALTHAUS, Rüdiger / LÜDICKE, Klaus / PULTE, Matthias, Hgg., Kirchenrecht und Theologie im Leben der Kirche. Festschrift für Heinrich J. F. Reinhardt (Münsterischer Kommentar zum CIC. Beiheft 50). Essen 2007, 279–309.

geprägt: Nach LG 23 besteht die katholische Kirche in und aus Teilkirchen.⁹ Theologinnen und Theologen sahen und sehen darin einen Hinweis auf die Gleichrangigkeit und Gleichursprünglichkeit beider Größen. Das ging immer schon weit über den Konzilstext hinaus und ist inzwischen lehramtlich richtiggestellt.¹⁰

Im Konzil ist die Formel nur bildhafter Ausdruck der gegenseitigen hierarchischen Zuordnung von Papst und Bischöfen, die schon zuvor behandelt wird. Die *communio ecclesiarum* kann sich strukturell nicht von der *communio hierarchica* zwischen Primat und Episkopat unterscheiden. Der amtliche Sprachgebrauch unterstreicht das: Schon konziliar heißt das Gegenüber zur Universalkirche weit überwiegend „Teil“-Kirche und nur sporadisch „Orts“-Kirche. Papst Johannes Paul II. hat – ungeachtet oder wegen des zwischenzeitigen Aufstiegs von „Ortskirche“ in den ekklesiologischen Charts – den Begriff aus dem Codex Iuris Canonici eliminiert.

Zusätzlich wurde lehramtlich klargestellt: Die Gesamtkirche geht den Teilkirchen ontologisch und zeitlich voraus, ist deren Mutter.¹¹ Das *corpus ecclesiarum* müsse ein Haupt haben wie das Bischofskollegium den Papst. In katholischer Sicht ist eine Teilkirche erst sie selbst durch ihre Gemeinschaft mit der Kirche von Rom (vgl. CN 12 f. sowie KKK 834). Nach Papst Johannes Paul II. ist die Kirche von Rom das „Zentrum“ der Universalkirche. Die übrigen Teilkirchen zählt er zur „Peripherie“¹². Bei ihrem regelmäßigen Rombesuch bewegen sich die Bischöfe zum Zentrum und zum sichtbaren Fundament der Einheit der Kirche¹³: Dabei spreche der Hirt

9 Wörtlich heißt es in LG 23: „Romanus Pontifex, ut successor Petri, est unitatis, tum Episcoporum tum fidelium multitudinis, perpetuum ac visibile principium et fundamentum. Episcopi autem singuli visibile principium et fundamentum sunt unitatis in suis Ecclesiis particularibus, ad imaginem Ecclesiae universalis formati, in quibus et ex quibus una et unica Ecclesia catholica existit“ (Herv. N. L.).

10 Vgl. zum Folgenden BIER, Georg, Die Rechtsstellung des Diözesanbischofs nach dem Codex Iuris Canonici von 1983 (Forschungen zur Kirchenrechtswissenschaft 32). Würzburg 2001, 63–74 [= BIER, Rechtsstellung] sowie DERS., Dezentralität in der katholischen Kirche? Nicht-normative Steuerung im Dienst der kirchlichen Einheit. In: OEBECKE, Janbernd, Hg., Nicht-normative Steuerung in dezentralen Systemen (Nassauer Gespräche der Freiherr-vom-Stein-Gesellschaft 7). Stuttgart 2005, 175–204.

11 Vgl. KONGREGATION FÜR DIE GLAUBENSLEHRE, Schreiben *Communio notio* vom 25. Mai 1992. In: AAS 85 (1993) 838–850, n. 9 [= CN].

12 JOHANNES PAUL II., Apostolische Konstitution *Pastor Bonus* vom 28. Juni 1988. In: AAS 80 (1988) 841–934, n. 12 [= PB]: „Quae inter Ecclesiae centrum eiusque, ut ita dicamus, peripheriam mutua communicatio ...“. Vom „Zentrum der Katholizität“ spricht derselbe Papst auch in seinem Apostolischen Schreiben *Novo millennio ineunte* vom 6. Januar 2001. In: AAS 93 (2001) 266–309, n. 53. PROVOST, James Harrison, Local Church and Catholicity in the Constitution *Pastor Bonus*. In: Jurist 52 (1992) 299–339, 312 hält diese Unterscheidung wegen ihrer Konnotationen für unglücklich: Was sich im Zentrum befindet, sei wichtiger und bedeutsamer als der Rest; was sich in der Peripherie befindet, ist nachrangig und marginal. Es bringt gleichwohl das primatale Verständnis der ekklesialen Relationen zum Ausdruck und dies rechtlich zutreffend. Daran änderte eine etwaige empfindsamere Diktion nichts.

13 Vgl. KONGREGATION FÜR DIE BISCHÖFE, Direttorio per la visita „ad limina“ vom 29. Juni 1988. In: Communicationes 20 (1988) 156–165, Vorwort IV.

der Gesamtkirche mit den Hirten der Teilkirchen. Sie kämen, um in ihm Kephas – d. h. Petrus – zu sehen.¹⁴

Diesen Befund mag man je nach persönlicher Einstellung und Kirchengenauffassung begrüßen oder kritisieren. Ihn zu ignorieren oder durch indikativisch verkleidete Appelle zu kaschieren nimmt weder das katholische System noch die Gläubigen in ihm ernst und ist insoweit verantwortungslos.

2 Globales Kirchenrecht

2.1 Glaubensgemeinschaft als Rechtsgemeinschaft¹⁵

Die römisch-katholische Kirche will als *Glaubensgemeinschaft* alle Menschen auf den Weg des Heils holen und sie dort halten. Um diesen Zweck zu erreichen, hat Christus seine Kirche – so das II. Vatikanum in LG 8 – zugleich wesentlich als *Rechtsgemeinschaft* errichtet und mit einer sakrosankten Kernstruktur ausgestattet. Christus selbst hat die Papstkirche befähigt, Rechtsträger und -produzent zu sein. Die Konzilsstelle wendet sich gegen jede Trennung des sozialen Gefüges von der geistlichen Gemeinschaft – eine Versuchung, gegen die man auch der Systematischen Theologie eine größere Immunität wünscht.

Die Besonderheit des kirchlichen Sozialgebildes besteht in Anteilgabe und Anteilhabe am Heil durch die Gemeinschaft mit der – unterscheidbar, aber nicht trennbar – geistlich wie rechtlich dimensionierten Kirche. Insoweit Christus auch durch die Organisation wirksam ist und durch sie Gnade und Wahrheit auf alle ausgießt¹⁶, ist die Rechtsgestalt Heilsorgan.

14 Dieses ausdrucksstarke Bild verwendet Papst Johannes Paul II. in PB 10.

15 Zum Folgenden vgl. als Überblick LÜDECKE, Norbert, Die Rechtsgestalt der römisch-katholischen Kirche. In: KLÖCKER, Michael / TWORUSCHKA, Udo, Hgg., Handbuch der Religionen. München (16. Ergänzungslieferung) 2007, II-1.2.3.0, 1–17 sowie ausführlich LÜDECKE, Norbert, Das Verständnis des kanonischen Rechts nach dem Codex Iuris Canonici von 1983. In: GRABENWARTER, Christoph / LÜDECKE, Norbert, Hgg., Standpunkte im Kirchen- und Staatskirchenrecht. Ergebnisse eines interdisziplinären Seminars (Forschungen zur Kirchenrechtswissenschaft 33). Würzburg 2002, 177–215.

16 Vgl. HÜNERMANN, Peter, Theologischer Kommentar zur dogmatischen Konstitution über die Kirche *Lumen gentium*. In: DERS. / HILBERATH, Bernd Jochen, Hgg., Herders Theologischer Kommentar zum Zweiten Vatikanischen Konzil. Bd. 2. Freiburg i. Br. u. a. 2004, 263–582, 366.

2.2 *Soziales Substrat des Katholischen*

Von entscheidender Bedeutung für die römisch-katholische Kirche als hochgradig organisierter und weltweit verbreitete Religionsgemeinschaft ist die geistlich-rechtliche Oberhoheit des Bischofs von Rom als Papst. Nur er produziert selbstständig globale Verbindlichkeit in Lehre und Recht, nur er ist nach katholischer, unaufgebbarer Glaubensüberzeugung oberster und absoluter Leiter und Lehrer der Kirche. Nur er kann selbstständig mit einem besonderen Geistbeistand die Offenbarung Gottes in der Heiligen Schrift oder der Tradition sowie das natürliche Sittengesetz in der Autorität Christi auslegen, die moralischen Grundsätze auch über die soziale Ordnung verkündigen und jedwedes menschliche Handeln moralisch beurteilen, soweit die Grundsätze der menschlichen Person oder das Heil der Seelen dies erfordern. Wann das der Fall ist, bestimmt er selbst. Bei ihm liegt die Kompetenz-Kompetenz.¹⁷

Der Inhalt der katholischen Glaubensstradition ist nicht identisch mit der Bibel, sondern umfasst ein ganzes Deutungssystem dieser Schriften und weiterer relevanter Sachverhalte: die Tradition. Dieses Deutungssystem ist seinerseits nicht vollständig kodifiziert, sondern an das – in der Regel wie letztinstanzlich päpstliche – Lehramt als „soziales Substrat“¹⁸ gebunden. Nur darüber haben die Menschen verlässlichen Zugang zu den Quellen der Offenbarung. Dieser ist das Lehramt unmittelbar unterstellt und zugleich allein bevollmächtigt, sie verbindlich fest- und auszulegen. Der dem Lehramt verheißene besondere Geistbeistand ist der Modus, in dem die transzendente Willensbildung des göttlichen Kirchengründers weiterwirkt und die katholische Einheit in der Vielfalt (vgl. CN 15) garantiert. – Inwiefern bietet das globale Kirchenrecht Chancen für das Katholische?

17 Vgl. c. 747 in Verbindung mit cc. 749–752 sowie LÜDECKE, Norbert, Die Grundnormen des katholischen Lehrrechts in den päpstlichen Gesetzbüchern und neueren Verlautbarungen in päpstlicher Autorität (Forschungen zur Kirchenrechtswissenschaft 28). Würzburg 1997, 134–195, zusammenfassend 193–195 [= LÜDECKE, Grundnormen].

18 KAUFMANN, FRANZ-XAVER, Kirche begreifen. Analysen und Thesen zur gesellschaftlichen Verfassung des Christentums. Freiburg i. Br. u. a. 1979, 147. Nach nicht-definitiver Lehre kommt auch dem Bischofskollegium mit und unter dem Papst höchste und volle Gewalt zu (LG 22, NEP 3, c. 336). In diesem Kollegium sind die Bischöfe ontologisch durch die Weihe und rechtlich durch die Übereinstimmung mit dem Papst als Haupt der Kirche verbunden. Es ist nur handlungsfähig, sofern in ihm die Primatialgewalt unangetastet bleibt. Allein der Papst entscheidet, ob und wie die kirchliche Höchstgewalt persönlich oder kollegial ausgeübt wird (c. 333 § 2). Kollegiales Handeln wird vom Papst nach seinem Ermessen initiiert bzw. nachträglich gebilligt und verfahrensmäßig geordnet (cc. 337–341). Die Kennzeichnung der formal geringeren Gewalt des Bischofskollegiums als volle und höchste ist uneigentlicher Sprachgebrauch.

3 Die Chancen

3.1 Ausdruck des Katholischen

Primatiales Recht

Die Katholizität oder Universalität der Kirche bedeutet „feste Einheit“ in der Vielfalt. Diese Einheit und eine bereichernde Vielfalt zu fördern, ist vor allem Aufgabe des Papstes (vgl. CN 15). Er beurteilt als Universalbischof¹⁹, als Hirte der Hirten, wieweit Einheit nötig und Vielfalt möglich ist. Das globale Kirchenrecht, d. h. das vom Heiligen Vater ausgelegte göttliche Recht und die von ihm erlassenen universalkirchlichen Gesetze, spiegelt auf der Ebene der Normenhierarchie das primatiale Einheitsprinzip der Kirche: Primatiales Recht kann teilkirchliches jederzeit brechen, niemals umgekehrt.

Kodifikation als Symbol

Dem entspricht auch die Gesetzgebungstechnik. Der Codex Papst Pius' X. von 1917 transformierte die Ekklesiologie des I. Vatikanums nach staatlich-absolutistischen Vorbildern in eine systematische Kodifikation. Dieses kirchenrechtsgeschichtliche Novum eines universalen Gesetzescodex sowie seine weltweite völlig loyale Rezeption werden zurückgeführt auf die erfolgreiche Festigung der kirchlichen Zentralgewalt. Papst Johannes Paul II. hat ungeachtet vorgeschlagener Alternativen in gewollter Kontinuität an der primatiale Kodifikation sowohl für die lateinische Kirche als auch für die katholischen Ostkirchen festgehalten. Der Codex galt und gilt als Zeuge und Garant der primatiale Gewalt.²⁰

Das globale Kirchenrecht bringt so zum Ausdruck, dass und wie katholische Vielfalt in Einheit primatsverdankt und -durchwirkt ist.²¹ Dessen – so hat Papst Johannes Paul II. in seinem Nachsynodalen Apostolischen Schreiben zur Sonderversammlung der Bischofssynode für Asien

19 Vgl. Gesicht und Aufgabe einer Glaubensbehörde. Ein Gespräch mit Joseph Kardinal Ratzinger über die römische Glaubenskongregation. In: HerKorr 38 (1984) 360–368, 363. Zum Selbstverständnis der Päpste als *Episcopus universalis* vgl. MAY, Georg, Ego N. N. *Catholicae Ecclesiae Episcopus*. Entstehung, Entwicklung und Bedeutung einer Unterschriftenformel im Hinblick auf den Universalepiskopat des Papstes (Kanonistische Studien und Texte 43). Berlin 1995 sowie BIER, Rechtsstellung 148. 278.

20 Vgl. METZ, René, Pouvoir, centralisation et droit. La codification du droit de l'Eglise catholique au début du XX^e siècle. In: Archives de sciences sociales des religions 51 (1981) 49–64, 50; 57–59; 62 f. MOTILLA, Agustin, La idea de la codificación en el proceso de formación del Codex de 1917. In: Ius Canonicum 56 (1988) 681–720 hebt besonders den praktischen, technischen Aspekt der Übernahme der Kodifikationsmethode hervor, kann aber ekklesiologische Motive ebensowenig leugnen wie den Beitrag des Codex, „a reforzar el poder de Roma sobre la Iglesia“ (ebd. 720).

21 Vgl. so etwa auch für Afrika JOHANNES PAUL II., Nachsynodales Apostolisches Schreiben *Ecclesia in Africa* vom 14. September 1995. In: AAS 88 (1996) 5–82, n. 11 [= EcclAfr].

eigens betont – seien sich die Bischöfe tief bewusst und zudem dankbar für den entsprechenden Dienst auch der Römischen Kurie und der Nuntien.²²

3.2 Wegbereitung des Katholischen

Zentrale Neulandsondierung

Aus der Katholizität der Kirche folgt ihr Missionsauftrag (vgl. KKK 849). Sie will alle Menschen zu ihrem wahren Selbst in Christus führen²³, sie in das Reich Gottes einbeziehen. Das Reich Gottes ist mit Christus und seiner Kirche untrennbar verbunden (vgl. RM 18). Sie ist der eigentliche Weg des Heils und allein im Besitz der Fülle der Heilmittel (vgl. RM 55).

Dieser eine Missionsauftrag der Kirche wird in unterschiedlichen Situationen verwirklicht.²⁴ Als spezifische Missionstätigkeit gilt ungeachtet des Vorwurfs, das sei ekklesiozentrisch, in amtlicher Sicht die Phase von der Erstverkündigung bis zur sog. *implantatio Ecclesiae*, d. h. bis zur Etablierung einer vollen rechtlichen Infrastruktur (vgl. RM 33 f. sowie c. 786). Erst in regulären Diözesen entfaltet sich die „normale“ Seelsorgstätigkeit der Kirche (vgl. RM 33. 48). Vorher handelt es sich um so genannte Missionsgebiete. Das sind entweder vordiözesane Teilkirchen, die der Papst durch Vertreter selbst leitet²⁵ oder Diözesen, regiert von einem Diözesanbischof in eigenem Namen (c. 790).²⁶

Weil es sich bei Missionsbistümern aber um junge Kirchen handelt, die engen Kontakt mit der Gesamtkirche halten sollen, hat der Papst sie der besonderen Jurisdiktion einer zentralen kurialen Spezialbehörde unterstellt, der Kongregation für die Evangelisierung der Völker, der Nachfolgerin der berühmten „Propaganda Fidei“.²⁷ Sie programmiert, koor-

22 Vgl. JOHANNES PAUL II., Nachsynodales Apostolisches Schreiben *Ecclesia in Asia* vom 6. November 1999. In: AAS 92 (2000) 449–528, n. 25 [= EcclAs] sowie EcclAfr 11.

23 Vgl. JOHANNES PAUL II., Enzyklika *Redemptionis Missio* vom 7. Dezember 1990. In: AAS 83 (1991) 249–340, n. 2 [= RM] sowie KONGREGATION FÜR DIE GLAUBENSLEHRE, Lehrmäßige Note zu einigen Aspekten der Evangelisierung vom 3. Dezember 2007. In: AAS 100 (2008) 489–504, 489 f., nn. 1 f. [= KONGREGATION FÜR DIE GLAUBENSLEHRE, Evangelisierung]. Kritisch dazu SCHALÜCK, Hermann, Schlechte Note für den Dialog? Anmerkungen zum neuen Evangelisierungs-Dokument der Glaubenskongregation. In: HerKorr 62 (2008) 79–85.

24 Vgl. THIEL, Josef F., Art. Mission. B. Kirchengeschichtlich. In: EICHER, Peter, Hg., Neues Handbuch theologischer Grundbegriffe. Bd. 3. München 2005, 73–83.

25 Diese Vertreter sind: Apostolische Präfekten (meist Priester) oder Apostolische Vikare oder Territorialprälaten mit Bischofsweihe, wobei die Territorialprälaten schon die Vorstufe einer Diözese ist. Vgl. Näheres bei BIER, Georg, Kommentar zu cc. 369–371.

26 Zum Begriff der Missionsbistümer und den Aufgaben der Missionsbischöfe vgl. MUSSINGHOFF, Heinrich. In: LÜDICKE, Klaus, Hg., Münsterischer Kommentar zum Codex Iuris Canonici unter besonderer Berücksichtigung der Rechtslage in Deutschland, Österreich und der Schweiz (Loseblattwerk). Essen seit 1984 (Stand 44. Erg.-Lfg. Feb. 2009), 790, Rn. 2.

27 Zur Geschichte vgl. jetzt ausführlich PULTE, Matthias, Das Missionsrecht – ein Vorreiter

diniert und leitet die gesamte Missionsarbeit (vgl. PB 75. 85–92 sowie RM 75).²⁸ Ihr Leiter wird „roter Papst“ genannt, *früher* wegen des Blutes, das seine Missionare vergossen hatten, *heute*, weil ihr mit dem Kardinals-purpur ausgestatteter Präfekt immer noch *die* Zentralbehörde für fast 1100 Kirchensprengel leitet und ihm so ein Drittel der Gesamtkirche untersteht.²⁹ Wann eine sog. junge Kirche unter ihrem Bischof erwachsen ist und die normale Seelsorge beginnt, entscheidet der Papst.

Inkulturation

Von besonderer Bedeutung für die Mission ist die *Inkulturation*.³⁰ Papst Johannes Paul II. hat darunter verstanden die „innere Umwandlung der *authentischen* kulturellen Werte durch deren Einfügung ins Christentum und die Verwurzelung der Kirche in den verschiedenen Kulturen“ (RM 52)³¹ – soweit sich dies mit dem Evangelium in seiner lehramtlichen Verkündigung und der Gemeinschaft mit der Gesamtkirche vereinbaren lässt (vgl. RM 54 sowie EcclAfr 62).³²

Was authentische und erhaltenswerte kulturelle Werte sind, konkret: Was genuin asiatisch oder afrikanisch ist³³ und durch eine kluge Inkulturation des Glaubens gereinigt und erhoben werden kann (vgl. EcclAfr

des universalen Kirchenrechts. Rechtliche Einflüsse aus den Missionen auf die konziliare und nachkonziliare Gesetzgebung der lateinischen Kirche (Studia Instituti Missiologici Societatis Verbi Divini 87). Nettetal 2006, 35–258.

- 28 Die Kongregation ist zuständig für die Ernennung der Bischöfe und die Einsetzung der Teilkirchenvorsteher, überwacht deren Amtsausübung und besorgt alles, was mit den Rechenschaftsbesuchen „ad limina“ zusammenhängt. Sie agiert in diesen Belangen wie die Bischofskongregation für die „erwachsenen“ Diözesen. Vgl. auch KONGREGATION FÜR DIE EVANGELISIERUNG DER VÖLKER, Instruktion *Cooperatio missionalis* vom 1. Oktober 1998. In: AAS 91 (1999) 306–324, n. 3.
- 29 Vgl. NOONAN, James-Charles Jr., *The Church Visible. The Ceremonial Life and Protocol of the Roman Catholic Church*. New York 1996, 72 sowie DORN, Luitpold A., *Der Papst und die Kurie. Wie eine Weltkirche regiert wird*. Freiburg i. Br. u. a. 1989, 67 f. und ROSSI, Fabrizio, *Der Vatikan. Politik und Organisation*. München 2005, 38 f. So ist etwa eine der größten Territorialdiözesen der Weltkirche, das Bistum Fairbanks in Alaska, als eine der noch jungen Kirchen dem Präfekten der Kongregation für die Evangelisierung der Völker unterstellt.
- 30 Vgl. COLLET, Giancarlo, Art. Inkulturation. In: EICHER, Peter, Hg., *Neues Handbuch theologischer Grundbegriffe*. Bd. 2. München 2005, 204–216.
- 31 Herv. N. L.
- 32 Inkulturation darf weder das göttliche Recht noch die „große Ordnung der Kirche“ antastet (EcclAfr 78).
- 33 Als Überblick zu Ansätzen afrikanischer und asiatischer TheologInnen vgl. KÖSSMEIER, Norbert/ Brosse Richard, Hg., *Gesichter einer fremden Theologie. Sprechen von Gott jenseits von Europa (Theologie der dritten Welt 34)*. Freiburg i. Br. u. a. 2006.

59. 85)³⁴, entscheidet die universalkirchliche Autorität (vgl. c. 747 § 2).³⁵ Sie hält das Goldsieb, mit dem die glaubenskompatiblen Nuggets aus dem Sand der Ursprungskulturen gewaschen werden.

3.3 Garant und Begleitschutz des Katholischen

Die Ausbreitung des beginnenden Reiches Gottes auf Erden in Gestalt der römisch-katholischen Kirche ist ein schwieriger Pionierdienst. Erst wenn die Idealform einer institutionell erwachsenen Teilkirche vorhanden ist, kann die Seelsorge in normalen Bahnen laufen und nun einem „regulären“ Diözesanbischof zur relativ selbstständigen Leitung übertragen werden. Er leitet das Bistum nicht mehr in Vertretung des Papstes, sondern mit *potestas propria* im eigenen Namen. Die innerliche Präsenz des globalen Primatsdienstes (vgl. CN 11), also die Katholizität der Diözese, wird auf verschiedene Weise globalrechtlich gewährleistet:

Sozialisation und Selektion

Die Leitung wird nur einem Bischof übertragen, dem der Papst die *communio hierarchica* mit sich gewährt und belassen hat. Er gewährt sie nur solchen Männern, die aufgrund einer sorgfältigen klerikalen Sozialisa-

34 Vgl. dazu auch EcclAfr 87: „Wie Christus bei der Menschwerdung die menschliche Natur mit Ausnahme der Sünde angenommen hat, so nimmt analog die christliche Botschaft durch die Inkulturation die Werte der Gesellschaft an, der sie verkündet wird, wobei sie alles verwirft, was von der Sünde gezeichnet ist. In dem Maße, in dem die Gemeinschaft der Kirche imstande ist, die positiven Werte einer bestimmten Kultur zu integrieren, wird sie zum Werkzeug dafür, dass sich diese Kulturen den Dimensionen der christlichen Heiligkeit öffnen. Eine klug durchgeführte Inkulturation reinigt und erhebt die Kulturen der verschiedenen Völker“; vgl. EcclAs 22, RM 53 sowie KUOANVIH, Ahlonko Kouassi Augustin, Zur Förderung der Würde und Rechte der Frau in der südtoholesischen Kirche. Theologisch-kirchenrechtliche Erwägungen. In: BREITSCHING, Konrad / REES, Wilhelm, Hgg., Recht – Bürge der Freiheit. Berlin 2006, 535–554.

35 Vgl. dazu RATZINGER, Joseph (BENEDIKT XVI.), Zur Lage des Glaubens. Ein Gespräch mit Vittorio Messori. Freiburg i. Br. u. a. 2007, 203: „Man muß anerkennen (...), dass kein Weg mehr zu einer kulturellen Situation zurückführen kann, die vor den Ergebnissen des europäischen Denkens liegt, das sich seit einiger Zeit über die ganze Welt verbreitet hat. Auf der anderen Seite muß man auch anerkennen, dass die ‚reine‘ afrikanische Tradition als solche nicht existiert: Sie ist sehr vielschichtig, und deshalb – je nach Schicht und Herkunft – bisweilen auch widersprüchlich. (...) [D]ie Frage, was ursprünglich afrikanisch ist (und was folglich gegen den falschen Universalanspruch des lediglich Europäischen zu verteidigen ist), und umgekehrt die Frage nach dem, was, obwohl es aus Europa kommt, wirklich universal ist, diese Frage ist nicht nur menschlichem Erwägen anheimgestellt, sondern – wie immer – auch dem Kriterium des Glaubens, der alle Traditionen beurteilt, jedes Erbe, sowohl unseres als auch das der anderen.“ Darüber hinaus sei zu beachten: „Das Subjekt der Theologie sind nicht die einzelnen Theologen, sondern die gesamte Kirche als Ganze“ (ebd.). Inkulturierte Theologie muss aufrichtig hinter dem Lehramt stehen, vgl. EcclAs 22.

tion und Selektion³⁶ sowie eines kurialen und nuntialen „Screenings“³⁷ erwarten lassen, für den Bischofsstand und das Diözesanbischöfamt geeignet zu sein und insbesondere die erste Klerikerpflicht zu erfüllen, nämlich Ehrfurcht und Gehorsam gegenüber dem Papst (c. 273).³⁸ Um diesen schon bei der Bischofsweihe versprochenen Gehorsam³⁹ religiös zu verstärken, lässt der Papst Diözesanbischöfen vor der Übernahme ihres Amtes einen speziellen Treueid abnehmen und als erste konkrete Pflicht beschwören, der freien Ausübung der primatialen Höchstgewalt des Papstes in der ganzen Kirche gefolgschaftstreu zu sein, dessen Rechte und Autorität zu fördern und zu verteidigen und auch die Vorrechte und die Autorität der päpstlichen Gesandten anzuerkennen.⁴⁰ Papst Johannes Paul II. erwartete dies als Herzensgehorsam gegenüber der mütterlichen Zuneigung der Kirche.⁴¹

Kartierte Hirtensorge

Anders als früher konzidiert der Papst einem Diözesanbischof nicht mehr ein Paket mit Leitungskompetenzen.⁴² Er besitzt vielmehr kraft Amtes alle Vollmacht, die zur Ausübung seines Hirtendienstes nötig ist (vgl. c. 381 § 1) – genauer: die der Papst für nötig hält.

Dementsprechend reserviert der Papst von vornherein eine Reihe von Kompetenzen sich oder seiner Kurie. Die detaillierte Durchnormierung des Diözesanbischöfamt im Codex mit ca. 600 Einzelpflichten und -rechten von Amtes wegen zeigt: *Richter* ist ein Diözesanbischof faktisch nur in Ehesachen. Als *Gesetzgeber* ist er beschränkt auf die teilkirchliche Auffüllung z. T. enger universalkirchlicher Rahmenvorgaben und so ohne nennenswerte Eigenständigkeit. Seine Kernkompetenz ist die *Verwaltung*, jener Bereich, der auch von einem Generalvikar betreut werden kann.⁴³ Die Bezeichnung des Diözesanbischöfs als *pastor proprius* ist daher vor allem formaler Natur. Seine eigenständige Gewalt betätigt sich

36 Vgl. KONGREGATION FÜR DAS KATHOLISCHEN BILDUNGSWESEN, Leitlinien für die Anwendung der Psychologie bei der Aufnahme und Ausbildung von Priesterkandidaten vom 29. Juni 2008. In: *Communicationes* 40 (2008) 322–335.

37 Vgl. zum sorgfältig regulierten Verfahren der Eignungsprüfung und Bestellung von Diözesanbischöfen BIER, Rechtsstellung 86–118.

38 Papst Johannes Paul II. hat bei seiner persönlichen Überprüfung des Codexentwurfs 1982 in Castelgandolfo den Klerikergehorsam an die Spitze der Klerikerpflichten gerückt, vgl. PONTIFICIA COMMISSIO CODICI IURIS CANONICI RECOGNOSCENDO, Codex Iuris Canonici. Schema Novissimum. Vatikanstadt 1982, c. 276.

39 Vgl. Pontificale Romanum ex decreto Sacrosancti Oecumenici Concilii Vaticani II renovatum auctoritate Pauli PP. VI editum Ionannis Pauli PP. II cura recognitum. De ordinatione episcopi, presbyterorum et diaconum. Vatikanstadt 1990, 61 f., n. 125 u. 110, n. 201.

40 Vgl. den bei BIER, Rechtsstellung 266 f. wiedergegebenen lateinischen Text.

41 Vgl. BIER, Rechtsstellung 267 Anm. 680.

42 Vgl. HILLING, Nikolaus, Art. Fakultäten. In: LThK² IV (1960) 2 f.

43 Vgl. ausführlich BIER, Rechtsstellung 138–260.

primär auf einem Feld, dass auch mit *potestas vicaria* zu bestellen wäre. Rechtlich ist der Diözesanbischof treuer Sachwalter des Papstes⁴⁴.

Personalpflege

Die Erfahrung zeigt: Bischöfe sind den Anforderungen ihres Dienstes nicht immer im gewünschten Maße gewachsen. Der Priestermangel dünnt den Pool für geeignete Kandidaten fortwährend aus. Hinzu kommt eine paradoxe Begleiterscheinung der Globalisierung: Die weltweite Vernetzung macht örtliches Geschehen viel wichtiger. Versagen oder Eigenmächtigkeiten vor Ort konnten früher als lokales Problem vernachlässigt werden. Heute werden sie schnell global bekannt. Leicht wird, was früher eine örtliche Abkapselung von der *urbs* war, zu einem Partikularismus mit *orbis*-Tendenz. Globalisierung kann zur Universalisierung des Partikularen führen.⁴⁵

Ad normam iuris

Hier bietet das globale Kirchenrecht die Chance, das Katholische durch eine Art *global playing* zu schützen und von der Zentrale her die Bischöfe vor Ort *ad normam iuris* zu halten.⁴⁶ Treue und kompetente Mitarbeiter der Römischen Kurie sind bereit, amtierenden Bischöfen im Namen des Hirten der Gesamtkirche zu helfen.⁴⁷ Beispiele:

- Seit mehreren Jahren lädt die Bischofskongregation neugeweihte Bischöfe zu einer Studientagung, um sie in theologischer, pastoraler, kanonistischer, geistlicher und verwaltungstechnischer Hinsicht auf die Anforderungen ihres Dienstes vorzubereiten.⁴⁸ Bischof ist kein Ausbildungsberuf.
- Zeigen Bischöfe Schwierigkeiten im Umgang mit den Medien oder wählen sie für die Beratung mit ihren Gläubigen parasynodale Formen, erhalten sie Instruktionen, wie Medien genutzt⁴⁹

44 So zusammenfassend BIER, Rechtsstellung 374.

45 Vgl. dazu grundsätzlich ODOZOR, Paulinus Ikechukwu, Globalization and Mission in Africa in the Third Millennium. In: Bulletin of Ecumenical Theology 10 (1997) 3–22, 5. 11 f.

46 Zur Normierung der Ausübung des diözesanbischöflichen Dienstes vgl. BIER, Rechtsstellung 260–263. Eine Rückkehr der kirchlichen Autorität zu einer massiven Akzentuierung römisch-zentralistischer Kontrolle bedauert MAIER, Martin, Die Kirche als „Global Player“. Theologische Überlegungen zu einer menschengerechten Globalisierung. In: Jahrbuch für Christliche Sozialwissenschaften 41 (2000) 130–146, 137 f.

47 Als Hirte der Gesamtkirche trägt der Papst stets gewissenhaft Sorge um die Angelegenheiten der Teilkirchen, die ihm deren Vorsteher unterbreiten oder von denen er auf andere Weise Kenntnis erlangt, vgl. PB 2. Dabei bedient er sich der Römischen Kurie von deren Tätigkeit die Hirten der Teilkirchen die ersten und vorrangigen Nutznießer sind (PB 9).

48 Vgl. BIER, Rechtsstellung 387 Anm. 66.

49 Vgl. KONGREGATION FÜR DIE GLAUBENSLEHRE, Instruktion *Il concilio* vom 30. März 1992 über einige Aspekte über den Gebrauch der sozialen Kommunikationsmittel bei der Förderung der Glaubenslehre. In: Communicationes 24 (1992) 18–27.

- und überwacht sowie dass und wie die vom globalen Kirchenrecht vorgesehene Diözesansynode richtig abzuhalten ist.⁵⁰
- Bischöfe, die in der Pastoral mit wiederverheirateten Geschiedenen Pfade beschreiten wollen, die deren Zulassung zur Kommunion auch ohne Verpflichtung zur *cohabitatio fraterna* vorsehen, werden auf den rechten Weg zurückgewiesen.⁵¹
 - Wenn theologische Multiplikatorinnen und Multiplikatoren den Bischöfen aus dem doktrinellen Ruder zu laufen drohen, erinnert die Kongregation für die Glaubenslehre an die rechte Zuordnung von Lehramt und Theologen⁵²: In der Kirche muss die Reflexionselite zugleich die Loyalitätselite sein.⁵³ Zur Absicherung hat sie einen dem Antimodernisteneid nachempfundenen Doppelpack aus präsentisch zu bekennender doktrineller Totalidentifikation (*Professio Fidei*) und auf Zukunft zu schwörender Blanko-Gesetzestreue (Treueid) verfügt.⁵⁴

50 Vgl. KONGREGATION FÜR DIE BISCHÖFE / KONGREGATION FÜR DIE EVANGELISIERUNG DER VÖLKER, Instruktion *De synodis dioecesanis agendi* vom 19. März 1997. In: AAS 89 (1997) 706–727. Zu den parasynodalen Formen, die eine Reihe von Diözesanbischöfen in den 1990er-Jahren praktiziert hatten und auf welche die Instruktion reagierte vgl. KLEIN, Ronald P., Diözesansynode – Forum – Pastoralgespräch. Strukturen der Mitverantwortung in der Kirche im Wandel. In: BERNARD, Felix u. a., Hgg., Kirchliches Recht als Freiheitsordnung. Gedenkschrift für Hubert Müller (Forschungen zur Kirchenrechtswissenschaft 27). Würzburg 1997, 116–141.

51 Vgl. DIE BISCHÖFE DER OBERRHEINISCHEN KIRCHENPROVINZ, Hirtenschreiben und Grundsätze „Zur seelsorglichen Begleitung von Menschen aus zerbrochenen Ehen und Wiederverheirateten Geschiedenen“ vom 10. Juli 1993. Hgg. v. den Bischöflichen Ordinariaten der Oberrheinischen Kirchenprovinz. Freiburg i. Br. u. a. 1993 (Grundsätze auch in: HerKorr 47 (1993) 460–467) sowie DIES., Brief an die hauptamtlich in der Seelsorge beschäftigten Damen und Herren in den Diözesen Freiburg i. Br., Mainz und Rottenburg-Stuttgart vom Oktober 1994. In: Zur Seelsorge mit Wiederverheirateten Geschiedenen. Hgg. v. den Bischöflichen Ordinariaten der Oberrheinischen Kirchenprovinz, Freiburg i. Br. 1994, 17–27 (auch in: HerKorr 48 (1994), 568–571); KONGREGATION FÜR DIE GLAUBENSLEHRE, Schreiben an die katholischen Bischöfe über die Zulassung von wiederverheirateten Geschiedenen zum Kommunionempfang vom 14. September 1994. In: AAS 86 (1994) 974–979. Der Päpstliche Rat für die Interpretation der Gesetzestexte hat in seiner Erklärung vom 24. Juni 2000 (In: Communicationes 32 (2000) 159–162, n. 4) unterstrichen, von der Verpflichtung des Kommunionsspenders nach c. 915, wiederverheirateten Geschiedenen die Kommunion zu verweigern, könne „keine kirchliche Autorität in irgendeinem Fall (...) dispensieren oder Direktiven erlassen, die dieser Verpflichtung widersprechen“, weil sich das Verbot dieses Canons „aus dem göttlichen Gesetz ab[leitet] und (...) den Bereich der positiven kirchlichen Gesetze [überschreitet]“ (n. 1). Daran hat JOHANNES PAUL II., Nachsynodales Apostolisches Schreiben *Ecclesia in Europa*. In: AAS 95 (2003) 649–719, n. 93 erneut erinnert.

52 Vgl. KONGREGATION FÜR DIE GLAUBENSLEHRE, Instruktion *Donum Veritatis* v. 30. März 1990. In: AAS 82 (1990) 1550–1570.

53 So die zusammenfassende Kennzeichnung bei BIER, Georg, Das Verhältnis zwischen dem kirchlichen Lehramt und den Theologen in kanonistischer Perspektive. In: AHLERS Reinhild/ LAUKEMPER-ISMANN, Beatrix, Hgg., Kirchenrecht aktuell. Anfragen von heute an eine Disziplin von „gestern“ (Münsterischer Kommentar zum CIC. Beiheft 40). Essen 2004, 1–44, 32–35.

54 Vgl. dazu LÜDECKE, Grundnormen 416–452 sowie DERS., Ein konsequenter Schritt. Kir-

- Schon wenn in der Einschätzung der Kongregation für die Glaubenslehre der Einfluss eines verdächtigen Buches über die Grenzen einer Bischofskonferenz hinausreicht oder es schwere Irrtümer enthält, kümmert sich das Dikasterium selbst um die erforderlichen Prüfungen und ergreift ggf. Maßnahmen.⁵⁵
- Wenn Bischöfe so eklatant versagen wie im Umgang mit den Sexualstraftaten nicht nur amerikanischer Kleriker, kann der Apostolische Stuhl seine Aufsicht und Kontrolle forcieren.⁵⁶

Care & Repair

Eine höchst interessante, in ihrer ekklesiologischen Bedeutung noch unterschätzte strategische Stützung der Katholizität der Teilkirchen ist die primatiale Unterstützung der sog. kirchlichen Bewegungen. Sie gelten den Päpsten als Geschenke des Heiligen Geistes. Dieser habe im Laufe der Kirchengeschichte immer wieder die Teilkirchen durchspült, sie aus festgefühten Strukturen, Ortsfixierung und angepasstem Christentum geöffnet ins Universale, Katholische. Das Papsttum sei der ekklesiale Rückhalt der geistgewirkten Aufbrüche wie Mönchtum, Cluny, Bettel- und Predigerorden, Jesuiten, Frauenkongregationen und aktuell eben der Bewegungen. Diese ihrerseits hätten den primatiale Gedanken gestützt.⁵⁷

Auch heute könnten die kirchlichen Bewegungen mit ihren charismatischen Führerpersönlichkeiten, ihrer Radikalität und Intensität sowie ihrer Papstunmittelbarkeit als universales geistliches Korrektiv in

chenrechtliche Überlegungen zu „Professio fidei“ und Treueid. In: HerKorr 54 (2000) 339–344.

55 Vgl. KONGREGATION FÜR DIE GLAUBENSLEHRE, Agendi ratio in doctrinarum examine vom 29. Juli 1997. In: AAS 89 (1997) 830–835, Art. 2. Liturgische Missbräuche, insbesondere in Bezug auf die Eucharistie machte die Kongregation für den Gottesdienst und die Sakramentendisziplin zum Thema einer Zusammenkunft mit Vertretern asiatischer Bischofskonferenzen in Colombo/Sri Lanka im Herbst 2008. Dort wurde der Einsatz moderner Technik zur schnelleren Verbreitung und Kommentierung der Verlautbarungen des Apostolischen Stuhls empfohlen und auch angeboten, dass die Kongregation Fortbildungsveranstaltungen in liturgischen Fragen anbietet, vgl. Inculturazione e liturgica. L'esperienza asiatica. In: OR 148 (2008) Nr. 241 vom 15. Oktober 2008, 6.

56 KONGREGATION FÜR DIE GLAUBENSLEHRE, Schreiben vom 18. Mai 2001 über die der Kongregation vorbehaltenen schwerwiegenderen Delikte. In: AAS 93 (2001) 785–788. Zur Problematik vgl. PODLES, Leon J., Sacrilege. Sexual Abuse in the Catholic Church. Baltimore 2008 sowie HANSON, R. Karl / PRÄFFLIN, Friedemann / LÜTZ, Manfred, Hgg., Sexual Abuse in the Catholic Church. Scientific and Legal Perspectives. Proceedings of the Conference „Abuse of Children and Young People by Catholic Priests and Religious“ (Vatican City, April 2–5, 2003). Vatikanstadt 2004.

57 Vgl. RATZINGER, Joseph, Kirchliche Bewegungen und ihr theologischer Ort. In: IKaZ Com 27 (1998) 431–448 sowie SEIBERT, Hubertus, Autorität und Funktion. Das Papsttum und die neuen religiösen Bewegungen in Mönch- und Kanonikertum. In: DERS. / HEHL, Ernst-Dieter / RINGEL, Ingrid Heike, Hgg., Das Papsttum in der Welt des 12. Jahrhunderts (Mittelalter-Forschungen 6). Stuttgart 2002, 207–241.

den Teilkirchen wirken. Die aus der allerorten vor sich gehenden Umstrukturierung der Pfarrseelsorge hervorgehenden „Mammutpfarreien“ bieten dafür pastorale Freiräume.⁵⁸ Die Bewegungen können helfen, den etwaigen Mief ortskirchlicher Routine und Deprofilierung zu entlüften. Sie können als primatale *Care & Repair*-Taskforces für verlauende Ortskirchen gesehen und geschätzt werden.

Fazit

Die amtliche Antwort auf die Titelfrage ist eindeutig: Das globale Kirchenrecht bietet vielfältige Chancen des Katholischen. Mehr noch: Das globale Kirchenrecht, insbesondere in seiner vorrangigen Gestalt des *Codex Iuris Canonici*, enthält die Anspruchs- und Ordnungsgestalt der Kirche, wie der Papst sie sich als, wenngleich noch unvollkommene, Vorwegnahme des Reiches Gottes auf Erden (vgl. *EcclAfr* 85) wünscht. Das globale Kirchenrecht macht vorstellbar, was es bedeutet, wenn einst die ganze Welt wirklich eins, d. h. römisch-katholisch ist (vgl. *LG* 13 und 17).⁵⁹ Und sie spornt jede und jeden von uns an, den je eigenen Beitrag zur katholischen Weite zu leisten, auf dass die ganze Welt sich von uns katholisch befreit als ihr wahres Selbst geschenkt erhält.⁶⁰

58 Vgl. exemplarisch die Intention des Neokatechumenalen Weges, die Pfarreien zu erneuern, deren Anonymität und Vermassung zu verhindern und sie von innen heraus so zu verwandeln, dass auch die übrigen traditionellen Pfarrglieder die oft anzutreffende kindliche Stufe des Glaubens überschreiten zu einem erwachsenen Glauben. Vgl. Art. 7 § 2 in Verbindung mit Art. 16 und Art. 23 § 1 des am 11. Mai 2008 entfristet approbierten Statutes des Neokatechumenalen Weges, in: Diözesanes Neokatechumenales Zentrum e. V., Hg., *Neokatechumenale Iter – Statuta. Der Neokatechumenale Weg – Statut*. Kevelaer 2009, sowie grundlegend hierzu ANUTH, Bernhard Sven, *Der Neokatechumenale Weg. Geschichte – Erscheinungsbild – Rechtscharakter* (Forschungen zur Kirchenrechtswissenschaft 36). Würzburg 2006, 340–347.

59 Vgl. auch KONGREGATION FÜR DIE GLAUBENSLEHRE, *Evangelisierung* 9.

60 In Jesus erkennt der Mensch die Wahrheit über sich selbst, und diese Erkenntnis bietet die Kirche kraft des Heiligen Geistes allen Menschen an, vgl. *EcclAs* 13. 17.